

Vorlage-Nr.: **2053-2022/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: **Da-Di-Werk - Umweltmanagement**

Beteiligungen: *210 - Konzernsteuerung*
EB - Erster Kreisbeigeordneter

Produkt: **Da-Di-Werk Eigenbetrieb "Gebäude- und Umweltmanagement"**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Gebäude- und Umweltmanagement - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Neufassung der Abfallsatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Abfallsatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird zugestimmt.

Begründung:

Aufgrund des Betriebsübergangs des Da-Di-Werkes Umweltmanagement zum ZAW sowie der Vereinbarung zur thermischen Abfallbehandlung und zur Klärschlamm Entsorgung zwischen Landkreis und dem ZAS ist die Überarbeitung der Abfallsatzung des Landkreises notwendig. Diese Abfallsatzung wurde mit den Satzungen des ZAW und des ZAS abgestimmt.

Eine Neufassung der Abfallsatzung ist vor folgendem Hintergrund notwendig:

1. Übertragung der Entsorgungspflicht auf den ZAW mit Ausnahmen

- a. Der Landkreis ist Verbandsmitglied des „Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen“ (ZAS). Der Landkreis hat mit Wirkung zum 12.05.2022 die ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben zur thermischen Abfallbehandlung sowie zur Beseitigung (Verbrennung) von Klärschlamm, einschließlich des Transports des Klärschlammes, gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAS übertragen. Die Verbandssatzung des ZAS enthält entsprechende Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- b. Der Landkreis ist zudem Verbandsmitglied des „Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (ZAW). Der Landkreis hat mit Wirkung zum 31.12.2022 alle übrigen ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Aufgaben, gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAW übertragen. Die Verbandssatzung des ZAW enthält eine entsprechende Regelung in § 3 Abs. 2.
- c. Die folgenden Aufgaben verbleiben daher beim Landkreis:
 - Sammlung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten § 13 ElektroG

Die nachfolgenden Arten von Abfällen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) werden vom Landkreis eingesammelt. Der Landkreis bedient sich dabei der AZUR GmbH. Im Übrigen übernimmt der ZAS die Einsammlung für den Klärschlamm und der ZAW die Einsammlung für den sonstigen Abfall.

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 11* 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16
2	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*
3	Kabel	17 04 11
4	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	19 12 03
5	Getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36

- Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen aus privaten Haushalten und gewerblichen Anfallstellen

Die nachfolgenden Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aus privaten Haushalten und gewerblichen Anfallstellen werden vom Landkreis behandelt, verwertet und beseitigt. Der Landkreis bedient sich dabei der AZUR GmbH für Elektroaltgeräte, soweit der Landkreis für die Entsorgung gemäß § 14 Abs. 5 ElektroG

optiert hat. Im Übrigen ist der Landkreis zur Bereitstellung der Elektroaltgeräte gemäß § 14 ElektroG verpflichtet. Für alle anderen nachfolgend genannten Abfälle bedient sich der Landkreis des ZAS.

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	20 03 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 11* 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16
4	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*
5	Kabel	17 04 11
6	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05
7	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	19 12 03
8	Getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36

Ebenso haben die kreisangehörigen Gemeinden ihre als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAW übertragen.

2. Geänderte gesetzliche Bedingungen

Veränderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Elektro- und Elektronikgerätegesetz wurden eingearbeitet.

Aus diesen Gründen sind in der Neufassung folgende Änderungen notwendig:

- Präambel

– Aufgaben (§ 1 Abs. 2 bis 5)

Die neuen Absätze 2 bis 5 berücksichtigen die generelle Übertragung der Aufgaben des Landkreises bez. der Entsorgungspflicht an den ZAW, die Übertragung von Aufgaben an den ZAS und den Verbleib konkret definierter Aufgaben beim Landkreis.

– Ausschluss von der Entsorgung (§ 2 Abs. 2 und 3)

Die Anpassung der Liste der ausgeschlossenen Abfallarten ergibt sich zum einen aus dem Aufgabenbereich des Landkreises, zum anderen aus den konkreten Vorgaben des ZAS hins. des anzunehmenden Klärschlamms. Hinzugefügt wurde auch eine Klarstellung bezüglich des Aufgabenbereichs der Einsammlung und Entsorgung von Abfällen, die dem ZAW zugeordnet sind.

– Benutzungsrecht (§ 3)

Die Änderungen ergeben sich aus der Übertragung der Aufgaben an den ZAW. Aufgrund der Aufgabenübertragung wurde insbesondere das Recht zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (ZAS und AZUR) auf den ZAW erweitert. Dies soll

sicherstellen, dass der ZAW für die zur Entsorgung durch den ZAS bestimmten Abfälle die Anlagen des ZAS nutzen kann.

Auch sind die Absätze 3 und 4 nicht mehr auf die neuen Aufgaben des Landkreises anwendbar.

– **Benutzungszwang (§ 4)**

Die Änderungen in § 4 sollen sicherstellen, dass der ZAW den von ihm eingesammelten und für die Entsorgung durch den ZAS bestimmten Abfall an den ZAS liefert.

Auch wurden die Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen im Einzelfall nach Rücksprache mit dem ZAS angepasst (Absatz 4).

– **Meldepflicht (§ 5)**

Die Meldepflicht in Absatz 1 Satz 1 wurde aufgrund der Aufgabenübertragung an das ZAW eingeschränkt. Die Meldepflicht gemäß Absatz 2 Satz 1 wurde in Absprache mit dem ZAS eingeschränkt.

– **Unterbrechung der Abfallentsorgung (§ 7)**

Die Regelung wurde entsprechend der Überschrift weiter gefasst („Abfallentsorgung durch den Landkreis“), da sie sich vorher nur auf die Abfallabfuhr und -annahme bezog.

– **Anfall der Abfälle (§ 11)**

Die Anpassungen in Absatz 1 erfolgen aufgrund der Übertragung der Aufgaben der Gemeinden an den ZAW.

In Abs. 2 wurde eine Klarstellung aufgenommen aufgrund der Aufgabenübertragung und der damit verbundenen Erweiterung der ausgeschlossenen Abfälle.

– **Gebühren (§ 15)**

Für die Entsorgung durch die AZUR GmbH sind keine Gebühren, sondern Entgelte zu zahlen. Aus diesem Grund wurde die Regelung entsprechend angepasst. Hinzugefügt wurde außerdem das Recht des ZAW, für die eigene Gebührenkalkulation Informationen zu neuen Gebühren vom Landkreis zu erhalten.

– **Ordnungswidrigkeiten (§ 17)**

Diese Regelungen in Absatz 1 Nummern 5 bis 8 sind nicht mehr auf die neuen Aufgaben des Landkreises anwendbar.

Auch wurde in Abs. 2 der Rahmen für das Bußgeld auf Beträge in EUR angepasst.

– **Einsammlung von Schadstoff-Kleinmengen, Getrennthaltung von Bauabfällen, Auskunft- und Betretungsrecht, Abfallberatung (§§ 9, 12, 13, 14)**

Diese Regelungen sind nicht mehr auf die neuen Aufgaben des Landkreises anwendbar.

Weitere Änderungen sind redaktionell und sind im Detail der Synopse zu entnehmen.

Anlage:

- Anlage 1: Synopse der Abfallsatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Anlage 2: Lesefassung der Abfallsatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg